

Bebauungsplan *Beim Bäumle*, in Hattenhofen

Antrag auf Ausnahme für einen Eingriff in ein geschütztes Biotop

Entfall einer Mageren Flachland-Mäh-
wiese



Bebauungsplan *Beim Bäumle*, in Hattenhofen
Antrag auf Ausnahme für einen Eingriff in ein
geschütztes Biotop

Entfall einer *Mageren Flachland-Mähwiese* (LRT 6510)

Stuttgart, Dezember 2024, red. Korrekturen Juli 2025

Auftraggeber: **Gemeinde Hattenhofen**
Bürgermeister Reutter
Hauptstr 45
73110 Hattenhofen

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Dr. Christof Schade (Diplom Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung der Mageren Flachland-Mähwiese	6
4	Ausgleich des Flächenverlusts <i>Magere Flachland-Mähwiese</i>	8
5	Antrag	10
6	Literatur und Quellen	11
6.1	Fachliteratur	11
6.2	Rechtsgrundlagen und Urteile	11
6.3	Gutachten und Unterlagen	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des vom Bebauungsplan betroffenen Biotops (<i>Magere Flachland-Mähwiese = FFH-Mähwiese</i>)	7
Abbildung 2:	Mähwiesen und Mähwiesen-Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang zum geplanten Baugebiet <i>Beim Bäumle</i>	9

1 Einleitung

Die Gemeinde *Hattenhofen* plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Gewann *Beim Bäumle*. Der Städtebauliche Entwurf umfasst eine Fläche von 1,1 ha mit Grünland, Ackerflächen und Teile von Streuobstwiesen. Durch die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans *Im Bäumle* geplante Nutzungsänderung entfallen ca. 1.000 m² einer mageren Flachland-Mähwiese (Biotoptyp 33.43 - *Magerwiese mittlerer Standorte*, welche zudem als LRT 6510 *Magere Flachlandwiese* eingestuft ist). Diese Art Wiese zählt seit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom März 2022 zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2 Rechtliche Grundlagen

Die Naturschutzgesetzgebung verbietet „*Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG führen können*“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG gilt eine Beeinträchtigung als ausgeglichen: „... *wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.*“. Dies ist gegeben, sofern ein funktional gleichwertiger Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erbracht werden kann. Für die Beurteilung, ob es sich um einen funktional gleichwertigen Ausgleich handelt, kann das Kriterium Biotop-Wert herangezogen werden. Hilfsgrößen für die Abschätzung des Wertes sind hierbei die „Biotop-Fläche“ und die „Biotop-Funktion“. Die betroffene artenreiche Mähwiese entspricht dem Lebensraumtyp (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) *LRT 6510 Magere Flachlandwiese* und ist damit nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich vor Zerstörung oder erheblicher Belastung geschützt.

Im Falle einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie *LRT 6510 Magere Flachlandwiese* ist dies auch im Hinblick auf einen möglichen Biodiversitätsschaden zu prüfen. Gemäß § 19 BNatSchG (1) ist „...*eine Schädigung von [...] natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume [...] hat.*“ Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind u.a. Lebensräume die in Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG aufgeführt sind.

Der in Kapitel 4 dargestellte Ausgleich für die entfallende *Magere Flachland-Mähwiese* deckt den erforderlichen Ausgleich im Hinblick auf einen Biodiversitätsschaden gem. § 19 BNatSchG vollumfänglich ab. Im Folgenden kann aus diesem Grund auf eine konkrete Herleitung eines möglichen Ausgleichs im Sinne des § 19 BNatSchG verzichtet werden.

Die Gemeinde Hattenhofen ist umgeben von ausgeprägten fast vollständig durchgängigen Grünlandflächen, teilweise mit, aber auch ohne Streuobstbestand, sodass für die in ca. 1 km entfernt liegenden Ausgleichsflächen ein funktional gleichwertiger Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche gegeben ist.

In vorliegendem Fall wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG i.V.m § 33 Abs. 3 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göppingen beantragt.

3 Bestandsbeschreibung der Mageren Flachland-Mähwiese

Die betroffene *Magere Flachland-Mähwiese* (Biotop-Nr: 373231170178, Mähwiesen-Nummer: IV 6510011746131804) befindet sich etwa zur Hälfte innerhalb des Bebauungsplans *Im Bäumle* (Flurstück 3164).

Dem Datenauswertebogen der LUBW (LUBW 2017)¹ nach handelt es sich um eine *artenreiche typische Glatthafer-Wiese mit heterogener Struktur durch Obstbaumbestand (Verschattung u. Nährstoffanreicherung)*.

Zur näheren Beschreibung ist dort angegeben, dass die Magerwiese auf einem schwach nach Osten und Südosten geneigten Hang mit Obstbaumbestand liegt. Weiter heißt es dort: *„Der Bestand ist heterogen ausgebildet mit nährstoffreicheren Baumscheiben. Die Wiesenstruktur ist von mittlerer Wüchsigkeit und geprägt durch lückige bis mäßig dichte Obergräser, mäßig dichte Mittel- und Untergräser sowie mäßig dichte bis dichte Kräuter. Vor allem Magerkeitszeiger (z.B. Wiesen-Margerite, Hasenbrot, Gewöhnliches Ruchgras) und typische Wiesenarten (z.B. Weißes Wiesenlabkraut, Spitz-Wegerich, Rot-Klee) kennzeichnen die Fläche. Auch Trockenzeiger (z.B. Knolliger Hahnenfuß) und Stickstoffzeiger (z.B. Wiesenlöwenzahn, Wiesen-Knäuelgras, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Bärenklau) kommen vor. Das Auftreten des Störzeigers Ausdauerndes Gänseblümchen deutet auf eine schwache Beeinträchtigung der Fläche hin. Es erfolgt eine regelmäßige Mahd und das Mähgut wird abgeräumt.“*

Im Zuge der Umsetzung des etwa 1,1 ha umfassenden B-Plans, entfallen Flächen dieses Biotops im Umfang von insgesamt rund 1.300 m².

¹ Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

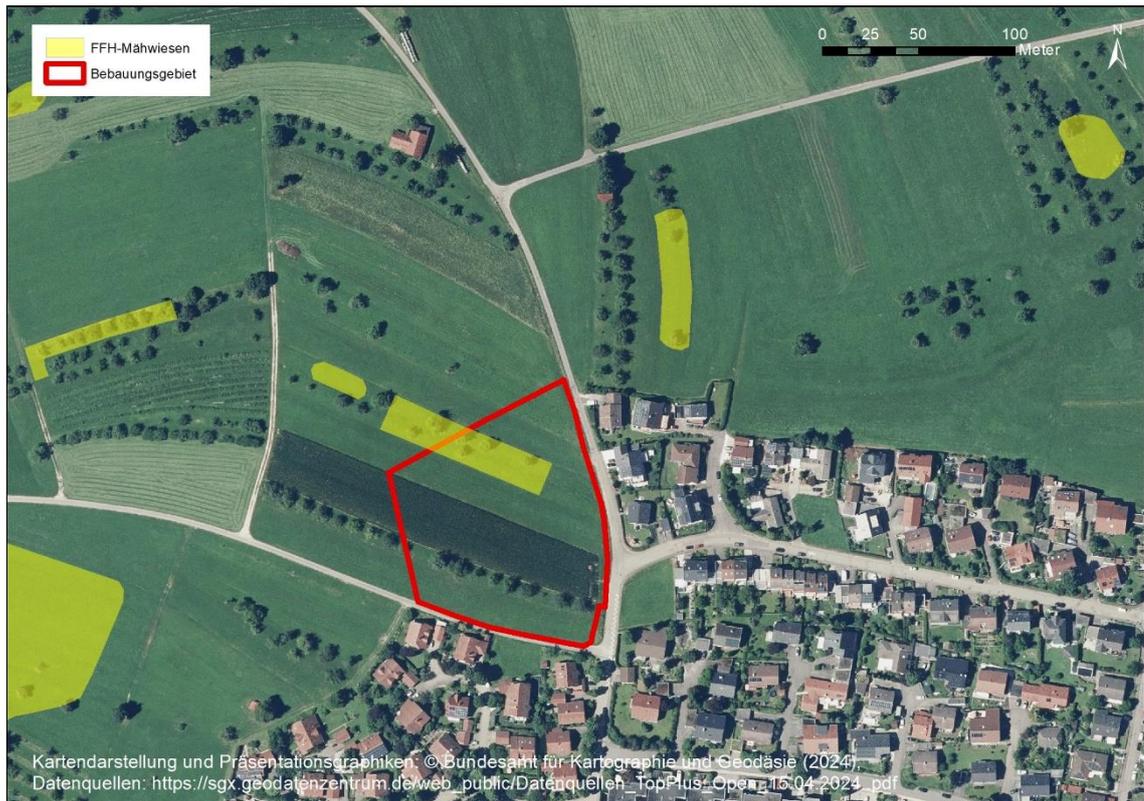


Abbildung 1: Lage des vom Bebauungsplan betroffenen Biotops (*Magere Flachland-Mähwiese = FFH-Mähwiese*)

Entsprechend der Beschreibung der LUBW (2018) kommt der Mageren Flachland-Mähwiese eine besondere Bedeutung zu. Neben einer Vielzahl von Kräutern und Blumen profitieren viele Tierarten von diesem Lebensraumtyp, insbesondere auch Tierarten, die in der FFH-Richtlinie Anhang II vermerkt sind. Hinzu kommt eine kulturhistorische Bedeutung und Bereicherung des Landschaftsbildes, durch den Blütenreichtum. Die besondere Artenausstattung der Glatthaferwiesen ist allgemein sowohl lokal als auch überregional, europaweit, von Bedeutung.

Weitere Prüferfordernisse

Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde im Rahmen der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung (GÖG 2024-B) erarbeitet.

Gebietsschutz

Das B-Plangebiet ist in Richtung Norden und Westen von dem Vogelschutzgebiet Nr. 7323441 *Vorland der mittleren Schwäbischen Alb* umgeben. Im Rahmen einer Natura-2000 Vorprüfung wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes geprüft (GÖG 2024-A).

Antrag auf Nutzungsänderung eines Streuobstbestandes

Aufgrund der erforderlichen Nutzungsänderung der Streuobstwiese im Zuge der B-Planverwirklichung wurde ein Ausnahmeantrag auf Genehmigung einer Nutzungsänderung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG (GÖG 2024-C) erarbeitet.

Für die im folgenden Kapitel beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wurden die Ergebnisse der oben genannten Unterlagen berücksichtigt.

4 Ausgleich des Flächenverlusts *Magere Flachland-Mähwiese*

Ausgleichsflächen

Bei einer Übersichtsbegehung im Frühjahr 2024 wurde festgestellt, dass die für den Ausgleich vorgesehene Fläche den heutigen Zustand typischer Fettwiesen aufweist, jedoch mit gutem Potenzial zur Entwicklung in Richtung einer *Mageren Flachland-Mähwiese*.

Für den Ausgleich der entfallenden Mageren Flachland-Mähwiese wird die Bewirtschaftung des Grünlandes auf eine maximal zweimalige Mahd im Jahr umgestellt. Dabei ist der erste Schnitt frühestens Ende Mai / Anfang Juni durchzuführen. Zur mittel- bis langfristigen Ausmagerung wird das Mähgut von der Fläche entfernt. Eine Düngung ist, so weit wie möglich zu unterlassen, bleibt jedoch entsprechend des Infoblatt Natura 2000 zulässig (MLR 2019). Ziel ist die Entwicklung eines LRT 6510 (*Magere Flachlandwiese*; vergl. auch LAZBW (2015)). In diesem Fall mit einem Flächenausgleichsfaktor für den Wegfall von ca. 1.300 m² von 1:1 (Abbildung 2).

Die beschriebene Vorgehensweise ist mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet, das gewünschte Ziel in angemessener Zeit zu erreichen. Zur Überprüfung des Erfolgs der Maßnahme wird ein Monitoring der Pflanzenarten nach 2 und 4 Jahren empfohlen.

Lage der Ausgleichsfläche

Die Ausgangsfläche befindet sich in etwa 500 m Abstand zum Vorhabengebiet, mit Anschluss an den weitläufigen Streuobstgürtel an der nördlichen Flanke der Ortschaft *Hattenhofen* und weiterer Mähwiesen im Umfeld, sodass für die Ausgleichsflächen ein funktional gleichwertiger Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche gegeben ist.

Die Mähwiesen-Ausgleichsfläche liegt auf Flurstück 3255, der Gemarkung *Hattenhofen*.

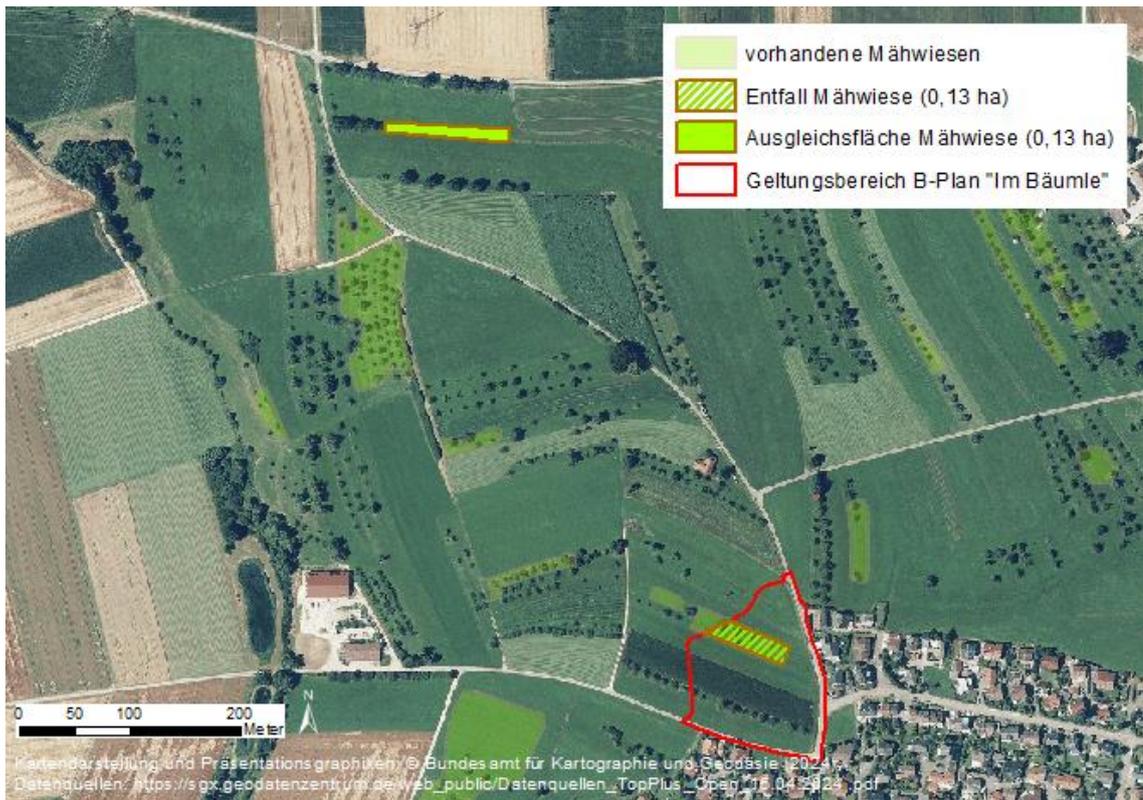


Abbildung 2: Mähwiesen und Mähwiesen-Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang zum geplanten Baugebiet *Beim Bäumle*

Umweltschaden

Nach SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE (2021) ist eine nachteilige Veränderung gem. § 2 Nr. 2 USchadG dann gegeben, wenn „*erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten*“ durch diese gegeben sind. Eine Schädigung im Sinne des Gesetzes liegt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vor. Als Maß für die Beurteilung der Veränderung dient der bei Schädigung vorliegende Erhaltungszustand der betroffenen Arten und Lebensräume. „*Grundsätzlich ist jede Verringerung der Quantität oder der Qualität gegenüber dem Ausgangszustand nachteilig*“.

Bei Prüfung auf Biodiversitätsschäden nach Vorgaben des § 19 BNatSchG ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben aufgrund des Wegfalls eines erheblichen Teils (65 %) der etwa 0,2 ha großen Flachland Mähwiese im Wirkungsbereich die Auswirkungen auf Arten und Lebensräume als erheblich zu werten sind. Somit sind Maßnahmen zur Bewältigung erforderlich. Durch vorliegenden Ausnahmeantrag zum Ausgleich im Sinne des § 30 BNatSchG erübrigt sich eine separate Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit Umweltschäden an dieser Stelle.

Im vorliegenden Fall wird der erforderliche Ausgleich der zu erwartenden Schädigung durch einen flächigen Ersatz im Verhältnis von 1:1 erreicht (vgl. Abbildung 2).

5 Antrag

Hiermit wird nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Es wird beantragt, im Rahmen des B-Planverfahrens *Im Bäumle* in die de facto als besonders geschütztes Biotop zu behandelnden Magee Flachland-Mähwiese (auch LRT 6510) eingreifen zu dürfen. Für den Eingriff im Umfang von rd. 1.300 m² in das gesetzlich geschützte Biotop wird ein Ausgleich im Umfang von 1:1 veranschlagt. Hierfür werden auf dem Flurstück 3255 der Gemarkung *Hattenhofen* eine insgesamt rd. 1.300 m² große Fläche extensiviert und durch Ausmagerung zu einer Mageren Flachlandmähwiese (LRT 6510) entwickelt.

Dabei wurde berücksichtigt, dass die Ausgleichsfläche in einem funktionalen Zusammenhang zu dem wegfallenden Wiesenstück, bzw. zu weiteren artenreichen Mähwiesen im Umkreis liegt. Die Wiesenfläche ist darüber hinaus geeignet, als Trittsteinbiotop zu dienen, um somit auch weiterhin ein zusammenhängendes Lebensraumband in Bezug auf die den Biototyp nutzenden Tierarten bzw. die Biotop-Funktion langfristig zu sichern. Zur Erfolgssicherung und Anpassung ggf. notwendiger zusätzlicher Maßnahmen wird ein mehrjähriges Monitoring empfohlen.

Durch die Ausgleichsmaßnahme wird sichergestellt, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts, im Sinne des § 30 BNatSchG, in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden und ein funktional gleichwertiger Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erbracht wird.

6 Literatur und Quellen

6.1 Fachliteratur

LAZBW - LANDWIRTSCHAFTLICHES ZENTRUM FÜR RINDERHALTUNG, GRÜNLANDWIRTSCHAFT, MILCHWIRTSCHAFT, WILD UND FISCHEREI BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): FFH-Mähwiesen - Grundlagen - Bewirtschaftung - Wiederherstellung, Aulendorf. 75 Seiten.

LOUIS, H.W. (2009): Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen. Natur und Recht, 31: 2–7.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Infoblatt Natura 2000 - Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese? 2 Seiten.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2021): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung: 3. erweiterte und aktualisierte Auflage. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

6.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

Naturschutzgesetz (NatSchG BW): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).

6.3 Gutachten und Unterlagen

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2024-A): Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 7323441 Vorland der mittleren Schwäbischen Alb

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2024-B): Bebauungsplan *Beim Bäumle* in Hattenhofen - Artenschutzrechtliche Prüfung

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2024-C): Bebauungsplan *Beim Bäumle, in Hattenhofen* - Antrag auf Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg